



Brüssel, den 15. Juni 2017  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0363 (COD)

---

9479/17  
COR 1 (de)

EF 102  
ECOFIN 433  
DRS 31  
CODEC 872

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (erste Lesung) = Kompromisstext des Vorsitzes

---

### ST 9479/17

Auf Seite 4 muss der erste Satz des vierten Erwägungsgrunds wie folgt lauten:

"Nach dem TLAC-Standard, der durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Unionsrecht umgesetzt wird, müssen G-SRIs die TLAC-Mindestanforderung von einigen Ausnahmen abgesehen mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen, die in der Insolvenzrangfolge nach **den von** der TLAC ausgeschlossenen Verbindlichkeiten eingereiht sind ("Nachrangigkeitsanforderung")."

Auf Seite 5 muss der Anfang des ersten Satzes des siebten Erwägungsgrunds wie folgt lauten:

"Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seinem Bericht zur Bankenunion zur Vorlage von Vorschlägen auf, mit denen die rechtlichen Risiken von **Entschädigungsansprüchen auf Basis** des Grundsatzes, dass es keine Schlechterstellung von Gläubigern geben darf, verringert werden sollen, (...)."

Auf Seite 6 muss der Anfang des ersten Satzes des neunten Erwägungsgrunds wie folgt lauten:

"Um die Kosten, die durch Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderung entstehen, sowie alle etwaigen negativen Auswirkungen auf die Finanzierungskosten auf ein Minimum zu **reduzieren**, (...)."

Auf Seite 9 muss der erste Satz des fünfzehnten Erwägungsgrunds wie folgt lauten:

"Mit dieser Richtlinie wird der Rang der unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens harmonisiert; sie erstreckt sich nicht auf den Rang der Einlagen in der Insolvenz **über** die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU **hinaus**."

---